

Sommersemester 2023

M 2.1 Transdisziplinäre Perspektiven auf Kinderrechte

M 2.1.1 Kompetenzen in den Kindheitswissenschaften

Prof.:in. Dr.:in. Claudia Dreke

**Reflexion der Situation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘**

Vorgelegt von:

Gehweiler, Lajana Marie

[lajana.m.gehweiler@stud.h2.de](mailto:lajana.m.gehweiler@stud.h2.de)

---

Abgabedatum: 31.08.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 3
2. Datenmaterial: Zwischen Freiheit und Zwang	S. 3
3. Methodisches Vorgehen	S. 5
4. Methodisch geleitete Reflexion des Datenmaterials	S. 6
5. Handlungsempfehlungen aus kindheitswissenschaftlicher Sicht	S. 10
6. Fazit	S. 12

## 1. Einleitung

Im Sommersemester 2023 befassten wir uns innerhalb der Lehrveranstaltung ‚Kompetenzen in den Kindheitswissenschaften‘ mit den Kindheitswissenschaften als Profession und lernten spezifische kindheitswissenschaftliche Kompetenzen kennen. Verschiedene und zum Teil bereits reflektierte Praxissituationen dienten als Diskussionsgrundlage für die Veranschaulichung professionsübergreifender Kompetenzen und den Einbezug der kindheitswissenschaftlichen Perspektive.

In dieser Arbeit wird die Praxissituation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘, entnommen aus dem Online-Forum ‚Praxis reflektiert‘, methodisch geleitet reflektiert. Der Fokus liegt dabei auf kindheitswissenschaftlichen Sichtweisen, Problemwahrnehmungen und Handlungsempfehlungen. Um der Reflexion besser folgen zu können, wird in **Kapitel zwei** das Datenmaterial vorgestellt. Anschließend wird im **dritten Kapitel** das methodische Vorgehen kurz erläutert, bevor in **Kapitel vier** die methodisch geleitete Reflexion des Datenmaterials erfolgt. Bezogen auf, die in der Situation beschriebenen, Problemwahrnehmungen werden im **fünften Kapitel** kindheitswissenschaftliche Handlungsempfehlungen formuliert. **Kapitel sechs** bildet das Fazit und rundet diese Arbeit ab.

## 2. Datenmaterial: Zwischen Freiheit und Zwang

Das Online-Forum ‚Praxis reflektiert‘ der Hochschule Magdeburg-Stendal ermöglicht Fachschüler:innen, Studierenden, Praktiker:innen sowie Lehrpersonal für sie bedeutsame Situationen aus kindheitspädagogischen und kindheitswissenschaftlichen Arbeitsfeldern zu teilen. Die veröffentlichten Erfahrungssituationen können von anderen Nutzer:innen des Online-Forums interpretiert und reflektiert werden. Dieser fachlich-kollegiale Austausch bietet die Möglichkeit, über das eigene berufliche Selbstverständnis nachzudenken und handlungsrelevante Schlussfolgerungen zu ziehen.

Das Datenmaterial dieser Arbeit stammt aus eben diesem Online-Forum und wurde dort als Praxissituation unter den Schlagwörtern Partizipation und Zwang veröffentlicht. Bei dem Tätigkeitsfeld handelt es sich um eine private Krabbelgruppe für null bis dreijährige Kinder in einer österreichischen Stadt. Die Praxissituation wurde im Rahmen eines Auslandspraktikums erlebt. Zu dem oder der Verfasser:in der Situation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘ sind keine Informationen wie Geschlecht, Alter, Profession oder Dauer des Auslandspraktikums bekannt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der folgenden Analyse für den oder die Verfasser:in die

weibliche Form verwendet. Wird im Verlauf der Arbeit als Quellenverweis im Text auf eine bestimmte Zeile verwiesen, so bezieht sich dies immer auf folgende Situation, entnommen aus dem Online-Forum ‚Praxis reflektiert‘.

### Situation: Zwischen Freiheit und Zwang<sup>1</sup>

1 Ich habe mein Auslandspraktikum in einer österreichischen Stadt in einer privaten  
2 Krabbelgruppe für die 0-3 Jährigen absolviert und mich während des Praktikums dazu  
3 entschieden, ein Angebot mit den Kindern zu machen. Auf einem großen Abschnitt Tapete  
4 habe ich zusammen mit den Jungen und Mädchen ihre Handinnenflächen mit verschiedenen  
5 Farben, die sie sich selbst aussuchen konnten, bemalt, um anschließend den Handabdruck  
6 auf der Tapete zu verewigen.

7 Nun fehlte nur noch der Handabdruck von Julian (2). Als er gegen 8.30 Uhr von seiner Mutter  
8 in die Krabbelgruppe gebracht wurde, gab ich ihm etwas Zeit, um in aller Ruhe anzukommen.  
9 Dann kniete ich mich hin und sagte zu Julian: „Julian, ich habe eine ganz tolle Idee: Wir malen  
10 deine Hand mit einer ganz schönen Farbe an und legen sie dann auf die Tapete. Du brauchst  
11 auch gar keine Angst haben, die Farbe waschen wir dann wieder ab mit Wasser.“ Julian  
12 schaute mich mit ernster Miene an und sagte: „Nein!“ Ich nahm ihn in meinen linken Arm und  
13 sagte: „Schau mal Julian, die anderen Kinder haben das auch schon gemacht und es schaut  
14 so lustig aus, wenn die Hände ganz bunt sind.“  
15 Dann nahm ich seine Hand und redete ihm gut zu: „Komm, wir schauen uns mal an, wie die  
16 anderen Kinder das gemacht haben.“ Doch Julian zog seine Hand zurück und sagte erneut  
17 nein. Dann griff meine Kollegin ein und auch sie versuchte vergebens, ihn davon zu  
18 überzeugen, es sich anzusehen oder gar zu probieren. Wenig später kam die Chefin in die  
19 Krabbelgruppe und sah mich mit Julian, wie ich erneut versuchte, ihn an die Hand zu nehmen.  
20 Da es bereits kurz vor 9 Uhr war und der Morgenkreis gleich begann, kam meine Chefin auf  
21 mich zu und fragte, was denn los sei. Ich erklärte ihr die Situation, dass ich Julian von meinem  
22 Vorhaben nicht überzeugen konnte, ihn aber auch nicht dazu zwingen wollte. Sie meinte  
23 daraufhin zu mir: „Wir haben keine Zeit und wollen mit dem Morgenkreis beginnen.“ Dann  
24 packte sie Julian unter den Armen und setzte ihn auf den Stuhl mit den Worten: „So machen  
25 wir das hier!“

---

<sup>1</sup> Literaturverweis: Kompetenzzentrum Frühe Bildung der Hochschule Magdeburg-Stendal (Hrsg.) (o.J.): Zwischen Freiheit und Zwang. Verfügbar unter: <https://projekte2.hs-magdeburg.de/praxisreflektiert/educase/zwischen-freiheit-und-zwang/> (zul. abgerufen am 28.07.2023).

### 3. Methodisches Vorgehen

Die Situation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘ wurde mithilfe der dokumentarischen Methode interpretiert. Die dokumentarische Methode als eine rekonstruktive Forschungsmethode wurde in den 1980er Jahren durch Werner Mangold und Ralf Bohnsack unter Bezugnahme auf Karl Mannheim entwickelt. Sie ermöglicht, implizites Wissen sowie generations-, milieu-, entwicklungs- oder geschlechtsspezifische Orientierungen, die dem Alltagshandeln und der -kommunikation zugrunde liegen, in der Situation allerdings meist nicht reflexiv zugänglich sind, empirisch zu rekonstruieren (vgl. Asbrand 2011, S. 1).

Im Bereich der Textinterpretation erfolgt die Durchführung der dokumentarischen Methode in mehreren Schritten. Die Methode beginnt mit einem Wechsel der Analyseeinstellung vom *Was* zum *Wie*, das bedeutet, eine formulierende und eine reflektierende Interpretation der Situation durchzuführen. Beginnend bei der formulierenden Interpretation der Situation steht das kommunikativ-generalisierte Wissen des oder der Verfasser:in im Mittelpunkt. Reformuliert wird das, was von dem oder der Verfasser:in explizit mitgeteilt wurde. Auf dieser Basis erfolgt die reflektierende Interpretation, durch welche ein Zugang zum konjunktiven, d.h. mit anderen geteiltem, Erfahrungswissen eröffnet werden soll. Die reflektierende Interpretation beschäftigt sich damit, *wie* die Situation beschrieben wurde. Dabei sollen die impliziten Orientierungen, nach denen der oder die Verfasser:in handelt und kommuniziert, sichtbar werden (vgl. Bohnsack 2010, S. 252). Hinter diesem Schritt steht die Annahme, dass sich in der Art und Weise, wie die Situation beschrieben wird, implizite Orientierungen zeigen, die aufgrund der konjunktiven Erfahrungen des oder der Verfasser:in entstanden sind. Zum Schluss wird die Interpretation methodisch kontrollierbar gemacht, indem Vergleichshorizonte in Form von Fachliteratur herangezogen und die Ergebnisse somit empirisch fundiert werden. Diese sogenannte komparative Analyse wird parallel zur reflektierenden Interpretation durchgeführt. Um subjektive Bewertungen durch den oder die Interpret:in während der Durchführung der dokumentarischen Methode zu erkennen, sollte die Interpretation zur Diskussion in einer Gruppe gestellt werden (vgl. Asbrand 2011, S. 5 und S. 8 und S. 11). Dieser letzte Schritt konnte in der folgenden methodisch geleiteten Reflexion der Praxissituation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘ nicht durchgeführt werden.

## 4. Methodisch geleitete Reflexion des Datenmaterials

Für die Analyse der Situation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘ wurde die Situation in drei Abschnitte unterteilt, die im Folgenden gebündelt dargestellt und auf kindheitswissenschaftliche Sichtweisen bezogen werden. Anfänglich wird die Ausgangssituation behandelt (Z. 1-7). Abschnitt zwei befasst sich mit der Interaktion der Praktikantin mit Julian (Z. 7-17) und der letzte Abschnitt beinhaltet das Eingreifen anderer Akteurinnen der Krabbelgruppe in die Situation (Z. 17-25).

Zu Beginn der Praxissituation, in den Zeilen 1-7, beschreibt die Verfasserin die Ausgangssituation sowohl des Praktikums als auch des Angebotes. Rahmenbedingungen wie das Land, die Einrichtung und das Alter der Kinder werden explizit mitgeteilt. Erläutert wird von der Verfasserin zudem, dass die Praxissituation während eines Praktikums stattfand.<sup>2</sup> Unklar bleibt in welchem Rahmen das Praktikum durchgeführt wurde, da die Wortwahl „*absolviert*“ (Z. 2) impliziert, dass sie das Praktikum nicht aus eigenem Interesse heraus antrat, sondern es eine vorgegebene Pflicht war, die bewältigt werden musste. Interessant wäre hier die Information, wie lange sich die Praktikantin bereits in der Einrichtung befand, um das bestehende oder nicht bestehende Vertrauensverhältnis zu den Kindern nachvollziehen zu können. Die Praktikantin hatte sich „*während des Praktikums dazu entschieden, ein Angebot mit den Kindern zu machen*“ (Z. 2-3). Die Darstellung der Praktikantin, dass sie sich „*dazu entschieden*“ (Z. 2-3) hatte das Angebot durchzuführen assoziiert, dass die Idee für das Angebot die freiwillige, selbstständige Entscheidung der Praktikantin war und die Kinder allem Anschein nach bei der Entscheidung nicht mit einbezogen wurden. Das Angebot, mit „*den Jungen und Mädchen*“ (Z. 4) Handabdrücke auf einer Tapete zu verewigen, wird sachlich und mit expliziter Betonung der Geschlechter beschrieben. Hervorzuheben ist, dass die Praktikantin ausdrücklich mitteilt, dass die „*Jungen und Mädchen ihre Handinnenflächen mit verschiedenen Farben, die sie sich selbst aussuchen konnten*“ (Z. 4-5) gemeinsam mit ihr bemalten. Die Kinder wurden demzufolge in die Entscheidung, welches Angebot sie durchführen möchten, nicht mit einbezogen, jedoch durften sie sich die Farben, mit denen sie ihre Handinnenflächen bemalten, selbst aussuchen. In diesem Zusammenhang kann ein Bezug zur Kinderrechtskonvention (KRK) hergestellt werden, welche 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und 1992 in Österreich in Kraft trat (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020, S. 1 und vgl. Bundeskanzleramt o.J., o.S.). Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist als eine spezifische Ausformung der Menschenrechte zu begreifen, in welcher besondere Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von Kindern formuliert sind. Auch wenn es alle Rechte gleichrangig zu beachten gilt, soll hier

---

<sup>2</sup> Im Folgenden wird die Verfasserin als Praktikantin bezeichnet. Es handelt sich um dieselbe Person.

insbesondere Artikel 12 der UN-KRK hervorgehoben werden, welcher die Berücksichtigung des Kindeswillens beinhaltet. Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden (vgl. ebd., S. 1-3). Bei der Entscheidung für das Angebot, welches sich die Praktikantin für die Kinder überlegte, wurden vermutlich keine Kinder mit einbezogen, auch wenn sie gemäß Artikel 12 der UN-KRK ein Recht darauf gehabt hätten, da es eine Entscheidung war, die die Kinder explizit betraf. Dies kann daran liegen, dass die Praktikantin diese Entscheidung nicht angemessen für das Alter und die Reife der null bis dreijährigen Kinder empfand, die Meinung der Kinder durch die selbstständige Wahl der Farbe aber dennoch berücksichtigen wollte. Mit dem Satz „[n]un fehlte nur noch der Handabdruck von Julian“ (Z. 7, Hinzufügung L.G.), teilt die Praktikantin mit, dass alle Kinder bereits Handabdrücke gemacht haben und, um das Angebot abschließen zu können, nur noch Julians Handabdruck fehlte. Durch diese Formulierung verliert das Angebot an Freiwilligkeit. Offenbart wird eine normative Erwartung, dass das Angebot von allen Kindern ausgeführt werden sollte.

Dass es sich nicht um ein freiwilliges Angebot handelte, verdeutlichen die Zeilen 7-17, welche die maßgebliche Interaktion der Praktikantin mit Julian beinhalten. Der Abschnitt beginnt mit dem gemeinsamen Eintreffen von Julian und seiner Mutter in der Krabbelgruppe. Anschließend wurde ihm von der Praktikantin etwas Zeit gegeben „um in aller Ruhe anzukommen“ (Z. 8). Unklar bleibt dabei, um wieviel Zeit es sich bei „etwas Zeit“ (Z. 8) handelte, wie die Verabschiedung von der Mutter verlief und was die Praktikantin unter „in aller Ruhe anzukommen“ (Z. 8) versteht. Im Anschluss daran begann die Praktikantin, Julian von dem Angebot zu überzeugen, indem sie sich auf Augenhöhe zu ihm hinkniete. Durch diese Handlung verkleinerte sie die bestehende Hierarchie zwischen ihr und Julian. Dass die Hierarchie weiterhin bestand, wird dadurch erkennbar, dass es die Praktikantin war, die entschied, welche Tätigkeit Julian als nächstes aufnehmen sollte. Dies beruht unter anderem darauf, dass das Verhältnis zwischen der Praktikantin und Julian generational strukturiert ist. Das Handlungsvermögen (agency, vgl. Eßer 2023, S. 51 f.) von Julian ist untrennbar mit den Zuschreibungen durch Erwachsene, hier der Praktikantin, verbunden. Von ihnen wird er als Kind positioniert, und positioniert sich ihnen gegenüber selbst als Kind. Durch Julians Positionierung innerhalb der generationalen Ordnung werden die Möglichkeiten und Grenzen seines Handelns erkennbar (vgl. Alanen 2005, S. 80 und vgl. Eßer 2023, S. 51f.). Im weiteren Verlauf der Interaktion erklärte die Praktikantin Julian ihre Idee und versuchte, ihn davon zu überzeugen seine Hand gemeinsam „mit einer ganz schönen Farbe“ (Z. 10) anzumalen und anschließend „auf die Tapete“ (Z. 10) zu legen. Der Satz „[d]u brauchst auch gar keine Angst zu haben, die Farbe waschen wir wieder ab mit Wasser“ (Z. 10-11, Hinzufügung L.G.) impliziert, dass das Angebot etwas vermeintlich Gefährliches ist und wird durch die Verwendung des Begriffes „Angst“ (Z. 11) negativ konnotiert. Dies weckt die Angstvorstellung,

die die Praktikantin eigentlich dementieren wollte. Julian machte explizit deutlich, dass er kein Interesse an dem Angebot hatte, indem er die Praktikantin mit „*ernster Miene*“ (Z. 12) ansah und „*Nein!*“ (Z. 12) sagte. Mit dieser Reaktion versucht Julian seine Handlungsmacht deutlich zu machen. Er zeigt sein Handlungsvermögen und beabsichtigt, nicht nur ein passiver Akteur der Situation zu sein, sondern sie aktiv mitzugestalten, indem er seine Meinung kundtut. In der folgenden Interaktion versucht die Praktikantin, Julian noch mehrmals zu überzeugen. Durch die erneuten Versuche der Praktikantin, Julian zu überreden, wurde sowohl sein Handlungsvermögen, aufgrund seiner Position innerhalb der generationalen Ordnung (vgl. Alanen 2005), eingeschränkt als auch sein Recht auf Berücksichtigung seines Willens gemäß Artikel 12 der UN-KRK übergangen. Die Frage nach dem Grund seiner Ablehnung wurde von der Praktikantin nicht gestellt. Eine Methode der Praktikantin, um Julian von dem Angebot zu überzeugen, war die wiederholte Herstellung von Körperkontakt. Dies teilt sie explizit mit, indem sie erläutert, dass sie Julian in ihren linken Arm (Z. 12) oder an die Hand nahm (Z. 15). Diese Handlung lässt mehrere Interpretationen zu – zum einen körperliche Machtausübung seitens der Praktikantin, da Julian sich nicht so leicht aus der Situation wegbewegen konnte, zum anderen kann sie als körperliche Zuwendung interpretiert werden, die Julian Sicherheit geben sollte. Die Tatsache, dass Julian seine Hand zurückzog und erneut „*nein*“ (Z. 17) sagte, suggeriert, dass der Körperkontakt von ihm nicht erwünscht war. Hier wäre es interessant zu wissen, ob Julian die Praktikantin bereits kannte und ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnte oder ob eine für ihn fremde Person versuchte Körperkontakt herzustellen. Durch das Zurückziehen seiner Hand zeigte Julian defensives Handlungsvermögen. In dieser Situation ist das Machtungleichgewicht, aufgrund der generationalen Ordnung (vgl. Alanen 2005), deutlich erkennbar. Eine weitere Methode der Praktikantin ihn zu überzeugen war der Vergleich mit anderen Kindern. Die Formulierungen „*die anderen Kinder haben das auch schon gemacht*“ (Z. 13) und „*wir schauen uns mal an, wie die anderen Kinder das gemacht haben*“ (Z. 15-16) implizieren, dass die anderen Kinder die Erwartungen der Praktikantin bereits erfüllt haben und Julian bei Nichterfüllung ein schlechtes Gewissen haben müsste. Allerdings sollte die Praktikantin nicht davon ausgehen, dass das Angebot, die Hände mit Farbe zu bemalen, bei allen Kindern auf Interesse stößt, denn jedes Kind hat ein individuelles Empfinden bei dieser Tätigkeit, welches es zu berücksichtigen gilt.

Da alle Versuche der Praktikantin, Julian von dem Angebot zu überzeugen misslangen, griffen in den Zeilen 17-25 weitere Akteurinnen der Krabbelgruppe ein: beginnend bei einer Kollegin bis hin zur Chefin, der höchsten Instanz der Einrichtung. Von der Praktikantin wird explizit mitgeteilt, dass auch die Kollegin vergebens versuchte, Julian „*davon zu überzeugen, es sich anzusehen oder gar zu probieren*“ (Z. 17-18). Dies impliziert, dass auch sie Julians Meinung, das Angebot abzulehnen, überging, indem sie erneut versuchte, ihn davon zu überzeugen. Allerdings beharrte Julian weiterhin auf seiner Meinung und widersetzte sich dem Überzeu-



gungsversuch, indem er sich weigerte, das Angebot auch nur anzusehen. Im Anschluss daran betrat die Chefin die Krabbelgruppe und beobachtete einen weiteren Versuch der Praktikantin, welcher darin bestand, Julian an der Hand zu nehmen. Auch in dieser Situation wurde Julians Ablehnung in Bezug auf das Angebot und den Körperkontakt von der Praktikantin übergeben. Die Chefin bemerkte die Situation und verdeutlichte den Zeitdruck aufgrund des bevorstehenden Morgenkreises, welcher um neun Uhr beginnen sollte. Dies lässt darauf schließen, dass es in der Krabbelgruppe einen Zeitplan gab, welchen es ausnahmslos einzuhalten galt. Angesichts des Zeitdrucks fragte die Chefin die Praktikantin nach einer Erklärung für die Situation. Die Praktikantin erklärte ihr Vorhaben mit Julian und merkte an, dass sie *„ihn aber auch nicht dazu zwingen wollte“* (Z. 22). Hier ist fraglich, ob das mehrfache Übergehen von Julians Meinung nicht bereits eine Art Zwang beinhaltet. Schließlich setzte sich die Chefin über die Praktikantin hinweg, übernahm die Situation und überging Julians Ablehnung. Sie begründete dies mit dem Zeitdruck und bevorstehenden Morgenkreis. Hierbei wird das Machtverhältnis zwischen der Praktikantin und Chefin deutlich, welches möglicherweise auch ein generationales Verhältnis widerspiegelt. Mit dem Hinwegsetzen über die Praktikantin vergegenwärtigte die Chefin die hierarchische Ordnung innerhalb der Krabbelgruppe und spielte zugleich ihre institutionalisierte Macht aus. Gemäß Popitz (1986) ist institutionalisierte Macht geprägt von drei Tendenzen. Die Chefin verkörpert diese institutionalisierte Macht, welche sich durch Entpersonalisierung, Formalisierung und Integrierung auszeichnet. Ihre Position wird einerseits entpersonalisiert, denn die Chefin hat die Macht nicht als Persönlichkeit, sondern aufgrund ihrer Funktion als höchste Instanz innerhalb der Krabbelgruppe. Zudem wird die Macht aufgrund der Formalisierung ausgeübt und orientiert sich an Regeln, Routinen, zeitlichen Ordnungen oder Ritualen. Ein drittes Merkmal, durch welches die Chefin ihre Macht erlangt, ist die Integrierung des Machtverhältnisses in die bestehende Ordnung innerhalb der Krabbelgruppe. Sie ist eingebunden in ein soziales Gefüge, das durch sie gestützt wird und sie stützt (vgl. Popitz 1986, S. 38f.). Ihre machtvollen Position äußert die Chefin nicht nur gegenüber der Praktikantin, sondern auch gegenüber Julian. Sie nutzte ihre physische Macht aufgrund ihrer Position innerhalb der generationalen Ordnung (vgl. Alanen 2005) und ihrer körperlichen Überlegenheit gegenüber Julian aus, um ihren Willen durchzusetzen, indem sie ihn unter den Armen packte und auf einen Stuhl setzte. Hierbei handelt es sich gemäß Popitz um das Ausüben von Aktionsmacht (vgl. ebd., S. 68). Die Wortwahl *„packte“* (Z. 24) kann als eine gewaltvolle Handlung assoziiert werden und verdeutlicht den Zwang des Angebotes. Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 19 der UN-KRK dar, welcher die Kinder vor jeglicher Gewaltanwendung schützen soll (vgl. Artikel 19 UN-KRK, Übersetzung L.G.). Diese adultistische Handlung veranschaulicht das Machtungleichgewicht zwischen Julian und der Chefin und beinhaltet eine Diskriminierung aufgrund seines Alters und

der körperlichen Unterlegenheit. Adultismus beruht demgemäß auf dem Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern.

Die Kindheitswissenschaftlerin Alderson (2020) erläutert: „Genauso wie es ›Erwachsene‹ nur geben kann, wenn es ›Kinder‹ gibt (sonst wären alle einfach nur ›Menschen‹) ist der ›Adultismus‹ auf die unterlegene Altersgruppe der Kinder angewiesen, um die Behauptung zu untermauern, dass Erwachsene überlegen und zuverlässig sind und dass es daher normal, natürlich und moralisch ist, dass Erwachsene vermeintlich unberechenbare, unverantwortliche Kinder kontrollieren sollten“ (Alderson 2020, S. 539 zit. nach: Liebel/Meade 2023, S. 21).

Adultismus zeigte sich aber bereits im Verhalten der Praktikantin, sowie der Kollegin, die Julians Meinung durchweg ignorierten. Die Chefin spitzte das Ganze zu, indem sie ihre Macht nicht nur verbal, sondern auch grob körperlich ausspielte. Der Satz der Chefin „[s]o machen wir das hier!“ (Z. 24-25, Hinzufügung L.G.) welchen sie äußerte, während sie Julian auf den Stuhl setzte, kann als eine Ermahnung sowohl von Julian als auch der Praktikantin interpretiert werden. Er impliziert den Zwang zur Teilnahme an Angeboten und das Hinwegsetzen über die Meinung der Kinder, was allem Anschein nach zur Routine in der Einrichtung gehörte, da mit der Wortwahl „wir“ (Z. 25) von ihr vermutlich die gesamte Krabbelgruppe gemeint wurde. Dort vorherrschende Regeln im Umgang mit solchen Situationen wurden durch diese Handlung der Chefin aufgezeigt und sollen auch von der unwissenden, eventuell noch neuen Praktikantin als Teil der Krabbelgruppe eingehalten werden. Offenbart wird eine normative Erwartung an die Praktikantin, die durch die machtvolle Position der Chefin, als eine Autoritätsperson innerhalb der Einrichtung, verstärkt wird.

## 5. Handlungsempfehlungen aus kindheitswissenschaftlicher Sicht

Die UN-KRK dient den Kindheitswissenschaftler:innen als handlungsleitende Grundlage für die Tätigkeit in kindheitspädagogischen und kindheitswissenschaftlichen Arbeitsfeldern (vgl. Franz 2021, S. 57). Kindheitswissenschaftler:innen ermöglichen eine spezielle Sicht auf die Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen, den Machtverhältnissen in die Kinder respektive Kindheit eingebettet ist, der Haltung gegenüber Kindern als eigenständige Akteur:innen sowie die Anerkennung von Kindern als Träger:innen eigener Rechte. Bezogen auf die in der Situation beschriebenen Problemwahrnehmungen, werden kindheitswissenschaftliche Handlungsempfehlungen auf Grundlage der Master-Arbeit „Kindheitswissenschaften als Kinderrechtsprofession? Sinn, Möglichkeiten und Konsequenzen einer eigenständigen Professionalisierung“ von Sonja Franz (2021) formuliert, deren Fokus auf eben diesen Themenbereichen liegen.

Die Ausrichtung alltäglicher professioneller Beziehungen von Akteur:innen kindheitspädagogischer und kindheitswissenschaftlicher Arbeitsfelder an der UN-KRK ermöglicht Kindern, ein bedürfnisgerechtes und anerkennungsreiches Zusammenleben, bei welchem ihre Rechte wahrgenommen werden (vgl. Franz 2021, S. 66). Die Praktikantin in der Praxissituation war bemüht, die Kinder in das Angebot mit einzubeziehen. Dennoch wäre, damit es sich nicht nur um symbolische Partizipation handelt, ein Einbezug in die Wahl des Angebotes insbesondere für die älteren Kinder der Krabbelgruppe wichtig gewesen, da Kinder diesen Alters ihre Meinung in der Regel selbstständig äußern und vertreten können. Dies gilt auch für den zweijährigen Julian, welcher in der Praxissituation seine Meinung aktiv kundtut. Falls es hierbei ihrerseits aufgrund der Erfahrung mit dem Alter der Kinder zu Unsicherheiten kam, kann eine kollegiale Beratung<sup>3</sup> hilfreich sein, in der gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften und der Chefin Partizipation im Kontext kindlicher Entwicklung hinterfragt wird und von den erfahrenen Fachkräften Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, die es der Praktikantin ermöglichen, die Kinder ihrer Entwicklung angemessen zu beteiligen (vgl. Franz 2021, S. 74). Auch wenn die Handlung der Chefin impliziert, dass kindlicher Partizipation kein besonders hoher Stellenwert in der Einrichtung beigemessen wird. Die kollegiale Beratung könnte auch im Nachhinein eine kritische Reflexion des Handelns aller Akteurinnen in der Situation ermöglichen.

Weiterführend hätte die Praktikantin Julian nach einem Grund für sein Desinteresse fragen können. Möglicherweise existierte ein banaler Grund, welcher sich durch einen anderen Zeitraum, ein anderes Aufzeigen der Tätigkeit oder eine Abwandlung des Angebotes hätte beheben lassen können. Falls nicht, wäre es wichtig gewesen, dass die Praktikantin Julians Meinung akzeptiert und ihn nicht mehrfach zu überreden versucht. Wie bereits in Kapitel vier angemerkt, gilt es gemäß Artikel 12 der UN-KRK den Kindeswillen bei allen Entscheidungen, die das Kind selbst betreffen, zu berücksichtigen.

Deutlich werden in der Praxissituation die bestehenden Machtverhältnisse aufgrund der Hierarchie innerhalb der Einrichtung und generationalen Ordnung (vgl. Alanen 2005), welche Kinderrechts-verletzungen bedingen können. Macht spielt in pädagogischen Beziehungen eine elementare Rolle. Die Abgabe von Macht und damit ein pädagogisches Handeln auf Augenhöhe kann als Qualitätsmerkmal pädagogischer Einrichtungen im Sinne der UN-KRK bewertet werden (vgl. Franz 2021, S. 85). Es ist wichtig, dass die Praktikantin Julian als gleichwertig und als Träger von Rechten anerkennt. Daran ausgerichtete pädagogische Beziehungen grenzen die Macht, die in der Arbeit mit Kindern von Erwachsenen ausgeübt

---

<sup>3</sup> Der Fokus der kollegialen Beratung liegt auf der Lösung beruflicher Problemstellungen in einem organisierten Rahmen, mit definierten Orten, Zeiten und Regeln innerhalb einer Gruppe, die ein gemeinsamer beruflicher Kontext verbindet (vgl. Schindler 2023, o.S.).

wird, automatisch ein. Zusätzlich sollten alle Akteur:innen kindheitspädagogischer und kindheitswissenschaftlicher Arbeitsfelder ihre Machtposition und Handlungen stets reflektieren, um Kinderrechtsverletzungen vorzubeugen.

## 6. Fazit

In dieser Arbeit wurde die Praxissituation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘ mithilfe der dokumentarischen Methode reflektiert. Dabei wurden explizit formulierte Aussagen der Verfasserin dahingehend interpretiert, wie sie selbst die Situation beschreibt, um herauszufinden, welche Orientierungen ihrem Alltagshandeln und ihrer -kommunikation zugrunde liegen. Kindheitswissenschaftliche Sichtweisen und Problemwahrnehmungen konnten explizit gemacht werden, für die im letzten Kapitel Handlungsempfehlungen formuliert wurden. Diese kindheitswissenschaftlichen Handlungsempfehlungen bezogen sich insbesondere auf die Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen, der Haltung gegenüber Kindern als eigenständige Akteur:innen, die Anerkennung von Kindern als Träger:innen eigener Rechte sowie den in der Einrichtung vorherrschenden Machtverhältnissen.

## Literaturverzeichnis

Alanen, Leena (2005): Kindheit als generationales Konzept. In: Hengst, Heinz/Zeiher, Helga (Hrsg.): Kindheit soziologisch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 65-82.

Asbrand, Barbara (2011): Dokumentarische Methode. Verfügbar unter:

[https://www.fallarchiv.uni-kassel.de/backup/wp-content/plugins/old/lbg\\_chameleon\\_videooplayer/lbg\\_vp2/videos/asbrand\\_dokmethode\\_ofas.pdf](https://www.fallarchiv.uni-kassel.de/backup/wp-content/plugins/old/lbg_chameleon_videooplayer/lbg_vp2/videos/asbrand_dokmethode_ofas.pdf) (zul. abgerufen am 02.08.2023).

Bohnsack, Ralf (2010): Dokumentarische Methode. In: Bock, Karin/Miethe, Ingrid (Hrsg.): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. Opladen/Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich. S. 247-258.

Bundeskanzleramt (o.J.): Kinderrechte der Vereinten Nationen (VN).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte/un-kinderrechtekonvention.html> (zul. abgerufen am 07.08.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): UN-Kinderrechtskonvention. Factsheet.

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Fact\\_Sheet/Factsheet\\_UN-KRK.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_UN-KRK.pdf) (zul. abgerufen am 07.08.2023).

Eßer, Florian (2023): Von ‚Sozialisation‘ zu ‚Agency‘ – und wieder zurück? Ein Diskussionsbeitrag aus kindheitstheoretischer Perspektive. In: Scheid, Claudia/Silkenbeumer, Mirja/ Zizek, Boris/Zizek, Lalenia (Hrsg.): Sozialisationstheorie und -forschung revisited. Ein Paradigma im Lichte der neuen Kindheits- und der Jugendforschung. Wiesbaden: Springer VS. S. 43-59.

Franz, Sonja (2021): Kindheitswissenschaften als Kinderrechtsprofession? Sinn, Möglichkeiten und Konsequenzen einer eigenständigen Professionalisierung, unveröffentlichte Master-Arbeit, Hochschule Magdeburg-Stendal, Kapitel 7.

General Assembly of the United Nations (20.11.1989): A/RES/44/25. Convention on the Rights of the Child. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/crc.pdf> (zul. abgerufen am 19.08.2023).

Kompetenzzentrum Frühe Bildung der Hochschule Magdeburg-Stendal (Hrsg.) (o.J.):  
Zwischen Freiheit und Zwang. Verfügbar unter: <https://projekte2.hs-magdeburg.de/praxisreflektiert/educase/zwischen-freiheit-und-zwang/> (zul.  
abgerufen am 28.07.2023).

Liebel, Manfred/Meade, Philip (2023): Adulitmus. DieMacht der Erwachsenen über die Kinder  
- Eine kritische Einführung. Berlin: Bertz & Fischer.

Popitz, Heinrich (1986): Phänomene der Macht. Autorität – Herrschaft – Gewalt. Tübingen: J.  
C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Schindler, Wolfgang (2023): Kollegiale Beratung. Verfügbar unter:  
<https://www.socialnet.de/lexikon/Kollegiale-Beratung> (zul. abgerufen am 18.08.2023).

## Eigenständigkeitserklärung

für wissenschaftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Hiermit bestätige ich, Gehweiler, Lajana Marie (30060122), dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Reflexion der Situation ‚Zwischen Freiheit und Zwang‘“ selbstständig und ohne die Hilfe anderer Personen angefertigt habe.

Ich habe nur die konkret angegebenen Quellen und Hilfsmittel und diese nur in der angegebenen Form verwendet.

Aus fremden Werken und Quellen entnommene Inhalte, wörtliche Zitate oder sinngemäße Inhalte, z.B. der Argumentation nach, und IT-/KI-generierte Inhalte habe ich an der jeweiligen Stelle unter Angabe der konkreten Quellen gekennzeichnet. IT-/KI-generierte Inhalte sind mit „Unterstützt von/durch ... (Softwarename einfügen)“ und Verweis auf die detaillierten Belege in der „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich beim Einsatz von IT-/KI-gestützten Werkzeugen diese Hilfsmittel in der „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ mit dem Nutzungsdatum, dem Produktnamen, der Bezugsquelle (z. B. URL) und Angaben zu genutzten Funktionen der Software sowie zum Nutzungsumfang vollständig aufgeführt habe. Ich habe die IT-/KI-generierten Inhalte außerdem unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.

Mir ist bewusst, dass bei dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten ist beziehungsweise die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt (Muster-SPO der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 23.03.2023 § 35 Abs. 3 Satz 1).

Ich bestätige ausdrücklich, dass diese Arbeit weder vollständig noch teilweise einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht worden ist.

Ich stimme zu, dass die Arbeit in eine Datenbank zur Plagiats- bzw. Hilfsmittelnutzungsprüfung eingestellt und gespeichert wird.

30.08.2023,

Lajana Gehweiler

Datum, Unterschrift